Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(nur die Redaction betreffender Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 272. Donnerstag den 29. September 1887. 81. Jahrgang.

## Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

**Karte und Rechnung bereits von heute an**

in Empfang genommen werden können.

**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

# Amtlicher Theil.

## Bekanntmachung,

**die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.**

Auf Grund von §. 46 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) unterliegt aller am 1. October dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehre befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0.50 ℳ für das Liter reinen Alkohols nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 1.

Der Nachversteuerung unterliegt mit den unten näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehre befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörigen deutschen Staaten oder aus dem Zollvereins-Auslande herstammt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige versetzte Branntweine.

§. 2.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird.
b. Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschanke von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen ꝛc. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind.
c. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 ℳ für 100 Kilogr. vom Auslande eingeführt worden ist.
d. Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gelangt.
e. Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§. 3.

Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen ꝛc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist behufs Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzulegen bezw. unter Steuer-Controle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muß jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Controle gestellt und solcher nach den Bestimmungen des „Regulativs für Gewerbeanstalten, in denen unter steuerlicher Controle lehnender Branntwein gereinigt werden darf", behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter § 2a erfolgen, so muß von den Beteiligten durch Vorlage und Uebergabe der bezüglichen Zollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelscorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, daß der zollpflichtige Branntwein seiner Zeit der Eingangsverzollung zum Satze von 125 bezw. 180 ℳ für 100 Kilogr. unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Zollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelscorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben ꝛc.) zu belegen.

§. 4.

Die Anmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueure, Punchessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. October 1887 bei der Steuerbehörde seines Bezirks schriftlich nach Menge, welcher Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuererhebung verbindlichen Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirksbehörde zu liefernden Formulars zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die etwaigen besonderen Anträge zu stellen sind.

Bei den mit Zucker versetzten fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht declarirt zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 Procent anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschanke von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschließlich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Vorsämerien in kleinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 Kilogr. sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats October 1887 auf dem Transporte befinden, ohne daß derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Warenempfänger ob, welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

§. 5.

Nach Eintragung der Declarationen, welche seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Controlbeamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigem Branntwein sind verpflichtet, den Controlbeamten bei dieser Revision diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpuncte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Belege nachzuweisen.

§. 6.

Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Betheiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerhebestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Brennzbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuerschuld jedes Pflichtigen außer Ansatz.

§. 7.

Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 ℳ und darüber:

a. falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten,
b. gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten

gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 8.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure ꝛc. oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird.

Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 Procent außer Betracht bleiben.

Dresden, den 28. September 1887.

**Königliche Zoll- und Steuer-Direction.**
von Wachsmann.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Zoll- und Steuer-Direction, betr. die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 28. September 1887.

**Königliches Haupt-Zoll-Amt.**
Nathusius.

## Bekanntmachung.

Die Localitäten der Rechnungs- und Cassenverwaltung der Gasanstalten (Ritterstraße 6, I.) bleiben wegen vorzunehmender Reinigung

**Montag, den 3. October d. Js.**

geschlossen.

Leipzig, am 26. September 1887.

**Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.**

## Bekanntmachung.

Am Spätabende des vergangenen Sonntags sind einem Fuhrwerksbesitzer in der Fregestraße aus einem Stalle 2 Pferde,

ein **Fuchswallach**, etwa 15 Jahre alt, ziemlich groß (am linken Hüftknochen befindet sich eine offene Wunde) und
eine 8—9jährige **schwarzbraune Stute**, klein (auf dem linken Auge blind),

gestohlen worden.

Sollte Jemand über den Verbleib der Pferde eine Auskunft zu geben im Stande sein, so wird derselbe ersucht, sich ungesäumt in unserem Commissariate zu melden.

Leipzig, am 27. September 1887.

**Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
Nr. 2568 Ia. Bretschneider. K.

In Verwahrung des unterzeichneten Polizei-Amtes befindet sich eine **Commode** und eine **Schachtel** mit verschiedenen **Kleidungs- und Wäschestücken**, sowie sonstigen **Effecten**, dem Dienstmädchen **Anna Rosa Kittel** aus **Niederwürschnitz** gehörig. Dieselbe wird, da ihr Aufenthalt unbekannt, hierdurch aufgefordert, ihr Eigenthum rechtzeitig zu reclamiren, da anderfalls darüber weitere Verfügung getroffen werden wird.

Leipzig, am 24. September 1887.

**Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**
Ia. 2356. Bretschneider. Michael.

## Fondsbörse zu Leipzig,

**die Wahlen für den Schätzungs-Ausschuß betr.**

Unter Hinweis auf den bezüglichen Börsenanschlag werden die Mitglieder der **Fondsbörse** — mit Ausschluß also der lediglich des Waarengeschäfts im engeren Sinne wegen die Börse besuchenden Firmen — hiermit zu einer

**Donnerstag, den 29. September, Nachmittags 1 Uhr**

im Anschluß an die gewöhnliche Börsenversammlung im kleinen Börsensaale stattfindenden **Wahlversammlung** eingeladen, um in dieser die ihnen zustehende **Wahl von 3 Mitgliedern** in den nach §. 7 der Börsenordnung behufs Umlegung der Jahresbeiträge zu bestellenden **Schätzungs-Ausschuß** vorzunehmen.

Zur Giltigkeit dieser Wahlen ist **absolute Stimmenmehrheit** erforderlich.

Nur Inhaber von **Halbjahrs-Karten** (nicht auch solche von Tageskarten) sind zur Theilnahme an dieser Versammlung berechtigt.

Leipzig, den 21. September 1887.

**Die Telegirten der 1. Abtheilung des Börsenvorstandes.**
Wilhelm Schmidt. Fritz Mayer. A. Winkelmann.
Bleyl, Börsenlocaltr.

**Entritzsch.** Die Dacharbeiten beim Neubau des Rathhauses hier sollen an den Mindestfordernden unter Auswahl unter den Submittenden vergeben werden und sind Anschläge im hiesigen Gemeindeamte zu entnehmen.

Offerten sind verschlossen unter der Aufschrift:

**„Dacharbeiten, Rathhausbau Entritzsch"**

**bis zum 3. October dieses Jahres, Nachmittags 5 Uhr,** in unserem Gemeindeamte abzugeben.

Entritzsch, am 27. September 1887.

**Der Gemeinde-Rath.**
Thomas.

# Nichtamtlicher Theil.

## Der Fall Kaufmann.

Der unliebsame Vorfall, bei welchem ein Franzose getödtet, ein anderer schwer verwundet worden ist, kann als erledigt angesehen werden, nachdem sich die deutsche Reichsregierung bereit erklärt hat, der französischen für das höchst bedauernswerthe Versehen deutscher Forstbeamten jede mögliche Genugthuung zu gewähren. Es kann jetzt nur noch in Frage stehen, welche Genugthuung geleistet werden soll. Die französische Regierung verlangt dem Vernehmen nach Bestrafung des Schuldigen und Entschädigung für die Familien beider Opfer. Die Strafe für den Oberjäger Kaufmann wird danach zu bemessen sein, ob er sich bei Abgabe der verhängnißvollen Schüsse innerhalb seiner Dienstanweisung befand oder nicht. Im letzteren Falle würde er wegen fahrlässiger Tödtung und Körperverletzung zu bestrafen sein. Da er dem 8. Jägerbataillon angehört, so steht er unter der Militairgerichtsbarkeit. Bei der Entschädigung ist zu unterscheiden zwischen dem Fall Brignon und dem Fall Wangen. Der erstere ist leicht zu regeln, die Familie ist nach Maßgabe des bisherigen und des wahrscheinlichen zukünftigen Einkommens des Getödteten zu entschädigen, selbstverständlich wird dabei in der liberalsten Weise verfahren werden. Schwieriger liegt der Fall Wangen. Muß das verwundete Bein amputirt werden und wird der Verwundete dadurch zum Krüppel oder stirbt, dann ist die Höhe der Entschädigung wesentlich dem Gutdünken der Angehörigen überlassen, obwohl auch hier gewisse Grenzen nicht überschritten werden können. Im Interesse aller Betheiligten ist zu wünschen und zu hoffen, daß die vollständige Heilung der Wunde ohne bleibende Nachtheile für den Verwundeten gelingt.

Bei Beurtheilung des Falles ist von Anfang an der Fehler gemacht worden, ihn als nationale Streitsache zwischen Deutschen und Franzosen zu behandeln. Der Oberjäger Kaufmann ist kein Grenzbeamter, sondern ein Forstbeamter, welcher den Forstschutz gegen Wilddiebe zu handhaben beauftragt war. Es steht fest, daß in dortiger Gegend zahlreiche Wilddiebe ihr verwegenes Handwerk treiben und daß die Jagd auf Hochwild dort sehr ergiebig ist. Um so nöthiger war es, den Forstschutz Leuten anzuvertrauen, welche hinreichende Kühnheit und Entschlossenheit besitzen, um dem verwegenen Treiben der Wilddiebe Schranken zu setzen. Daß die Forstbeamten der Gegend bei Bezincourt kein schlechtes Gewissen haben, beweist die Thatsache, daß der deutsche Commissar sich persönlich mit mehreren Forstbeamten nach Nancy zum Staatsprocurator Sadoul begeben hat, um ihm alle wünschenswerthen Aufklärungen über den Fall mitzutheilen. Kaufmann behauptet, genau nach seinen Instructionen gehandelt zu haben; er hat erst nach dreimaligem Anrufen von der Schußwaffe Gebrauch gemacht; die französischen Jäger sind also von Schuld an dem höchst bedauernswerthen Vorfall nicht freizusprechen. Warum wurde nicht die sehr naheliegende Vorsicht beobachtet, dem Oberförster in Schirmeck Nachricht von der Absicht, an der Grenze eine Treibjagd abzuhalten, zugehen? Jedenfalls nur aus beschränktester Vernachlässigung der durch die Klugheit gebotenen Rücksicht für den deutschen Nachbar.

Die französischen Blätter, darunter der „Temps", betonen die Nothwendigkeit, an der Grenze nur fähige und umsichtige Beamte zu verwenden. Bei Ertheilung dieses Rathes wird außer Acht gelassen, daß Grenzschutz und Forstschutz zwei verschiedene Dinge sind. Der Forstschutz wird gegen Wild- und Holzdiebe geübt ohne Rücksicht auf ihre Nationalität. Ein französischer Wilddieb, welcher auf deutschem Gebiet unbefugt jagt, ist den Kugeln der Forstbeamten ebenso ausgesetzt wie der deutsche Wilddieb, und die französische Regierung würde niemals in der Lage sein, wegen Tödtung eines französischen Wilddiebes bei der deutschen Regierung Klage zu erheben. Zum Ueberfluß sind nun aber die französischen Jäger, welche an der deutschen Grenze jagten, nach dem Ergebniß der Untersuchung auf deutschem Gebiete angerufen und verwundet, nicht aber, wie die französischen Blätter es darstellen, von einem im Hinterhalt liegenden Deutschen ohne Fug und Recht angeschossen worden. Dem Oberjäger Kaufmann war die Nationalität der beiden Jäger, welche er anrief und, als sie nicht antworteten, anschoß, unbekannt, es konnten ebensogut deutsche Jäger oder Wilddiebe sein. Die Wahrscheinlichkeit, daß er es mit Wilddieben zu thun habe, schien durch ihr Schweigen bestätigt zu werden, und in demselben Irrthum haben sich auch andere Forstschutzbeamte in seiner Nähe befunden. Unter solchen Umständen entspricht es der Sachlage nicht, wenn Blätter wie „Autorité" und „XIX. Siècle" von deutschen Herausforderungen sprechen und den ganz anders liegenden Fall Schnäbele damit auf gleiche Stufe stellen. Beim Fall Schnäbele kam allerdings die nationale Seite ausschließlich in Betracht; die deutsche Regierung fahndete auf einen Spion, welcher seine Eigenschaft als Grenzbeamter dazu mißbrauchte, militairische Geheimnisse Deutschlands zu erforschen und deutsche Soldaten zum Treubruch zu verleiten. Wenn die deutsche Regierung diesem Mann gegenüber das Entlastungsmoment zuließ, daß er in Ausübung seines Berufs die deutsche Grenze überschritten habe und deshalb das Recht der Unverletzlichkeit für sich geltend machen konnte, so geschah dies in einem so weit gehend versöhnlichen Sinne, daß die dabei bewiesene Mäßigung die höchste Anerkennung verdient. Die Herbeiziehung des Falles Kaufmann als eines gleichartigen ist eine gewaltsame, denn dafür fehlt es an jedem Anhaltspuncte. Die zufällig auf deutsches Gebiet übergetretenen Jäger französischer Nationalität würden nicht die geringste Bethätigung, noch viel weniger einen Angriff erfahren haben, wenn ihre Nationalität und ihre Absicht den deutschen Forstschutzbeamten des Nachbargebiets bekannt gewesen wäre, denn von Verletzung deutscher Interessen kann bei Ausübung der Jagd nicht die Rede sein, ebensowenig wie deutsche Forstschutzbeamte dazu berufen sind, deutsche Interessen zu wahren. Ihr Beruf und ihre Pflicht war und ist die Handhabung des Forstschutzes, und dieser Schutz ist im Innern des Landes ebenso geboten wie an der Grenze. Es ist ja richtig, daß der Reiz, auf dem Gebiete des Nachbarstaates Wilddieberei zu treiben, für derartige Gelichter größer ist, weil die Leidenschaft der Jagd und die damit verbundene Habsucht in dem nationalen Gegensatz einen moralischen Milderungsgrund für die Beschreitung verbotener Wege findet, aber den nationalen Gegensatz in dem vorliegenden Falle als leitenden Beweggrund der Handlungsweise des Oberjägers Kaufmann aufzustellen, dazu gehört die ganze Verblendung französischer Rachepolitiker.

Der nationale Gegensatz zwischen Deutschen und Franzosen ist die Quelle vieler Streitigkeiten, welche in neuester Zeit an der deutsch-französischen Grenze aufgetaucht sind; die Schuld daran, daß diese Streitigkeiten einen bösartigen Charakter annehmen, liegt aber unzweifelhaft auf französischer Seite. Hat man jemals gehört, daß Franzosen ihrer Nationalität wegen in Deutschland belästigt worden sind? Sind deutsche Spione in Frankreich betreffen und unter Anklage gestellt worden? Dagegen sind in Frankreich gegen deutsche Staatsangehörige nicht nur fortgesetzt Beleidigungen geübt worden, sondern die deutsche Nation ist in Frankreich förmlich proscribirt. Deutsche Spione, welche militairische Geheimnisse Frankreichs auskundschaften wollen, giebt es nicht, sehr natürlich, weil die Franzosen wohl von der deutschen Kriegskunst wichtige, die Deutschen aber von der französischen gewiß nur wenig Belehrung empfangen können. In Frankreich wird die Deutschenhetze seit langer Zeit so scharf betrieben, daß öffentliche Warnungen vor Ueberschreitung der französischen Grenze durch Deutsche zur dauernden Aufgabe der deutschen Presse geworden sind. Man hat dagegen noch niemals gehört, daß Franzosen sich zu gleichen Vorsichtsmaßregeln Deutschland gegenüber veranlaßt gefühlt hätten. Deshalb möge man auch den Fall Kaufmann als Das nehmen, was er ist: als ein beklagenswerthes Mißverständniß, das durch französischen Hochmuth und französische Sorglosigkeit verschuldet worden ist. *

* * *

Wir geben an dieser Stelle die weiter vorliegenden Meldungen über diesen Zwischenfall:

* Schirmeck, 26. September. („Kölnische Zeitung".) Die Jäger vom Bataillon Zabern, die zur Aushülfe beim Forst- und Jagdschutze nach Schirmeck commandirt waren, wurden am Sonnabend benachrichtigt, daß auf Hochwild (Haut-Rhin) in deutschem Gebiete gejagt werde. Zwei Mann, Kaufmann und Linkof, gehen, um die Wilderer zu vertreiben, an die Grenze auf Hochwild. Kaufmann nimmt eine gedeckte Stellung mit Ueberblick über deutsches Gebiet, Linkof geht auf Umwegen nach der Grenze vor, um gegebenen Falls den Wilderern den Rückweg abzuschneiden. Etwa 12 Bewaffnete überschreiten jagend im Anschlage die Grenze und nähern sich Kaufmann auf 150 Meter; die Grenze überschreitend, werden sie von Kaufmann dreimal mit Halt angerufen, dringen indeß jagend auf deutschem Gebiete weiter vor. Kaufmann giebt 3 Schüsse aus seinem Magazingewehr ab und verwundet auf deutschem Gebiete, angeblich 40 Meter von der Grenze, den Tagelöhner Brignon schwer, den Officier de Wangen mit 2 Kugeln leicht. Sämmtliche Jagende flüchteten auf französisches Gebiet. Brignon starb einige Stunden später in Raon-les-Fauz (Frankreich). Der Jäger Linkof, der zur Umgehung im deutschen Walde auf eine Waldblöße getreten, war Zeuge des Vorfalls; er sah die Jagenden auf das deutsche Gebiet im Anschlage vordringen und nach den Schüssen leidenschaftlich über die Grenze zurückeilen. Er enthielt sich des Schießens, weil die Franzosen inzwischen nach Frankreich zurückkehrten, bemerkte jedoch keine Verwundung. Am Orte der That überzeugte er sich, daß der Jäger Kaufmann ungefähr 120 Meter von der Grenze entfernt nur auf deutschem Gebiete postirt sein konnte, daß seine Kugeln nur auf deutsches Gebiet hätten streichen können und die Verwundungen nur auf deutschem Gebiete vorgefallen sein können. Die erste Blutspur findet sich 4 Meter über der Grenze auf französischem Gebiete, wo Brignon nach erhaltenem Schusse sich niederzwingt und jedenfalls nach dem Schuß im Unterleib untersucht hat. Die französische Commission, der Unterpräfect und der Generalprocurator, war am 25. d. am Thatorte. Nach Aeußerungen der Commission, die in Gegenwart des deutschen Forstpersonals gethan wurden, konnte der Stand des Jägers Kaufmann nur auf deutschem Gebiete gewesen sein. Nach Anschauung der heute anwesenden deutschen Commission, des Oberstaatsanwalts von Zabern, des Amtsrichters, Kreisdirectors, Oberförsters und Oberzollinspectors, ist es ganz gewiß, daß Kaufmann, auf deutschem Gebiete Stellung nehmend, um den Grenzübertritt der Fremden zu erwarten, nur deutsches Gebiet überschoß und auf deutschem Gebiete die zwei jagenden Franzosen verwundet hat, und daß die Blutspuren auf französischem Gebiete durch den nachträglichen Uebertritt der verwundeten Franzosen und deren Lagerung dorselbst verursacht worden sind. In Kenntniß des von dem Soldaten Kaufmann, einem geleiteten Förster, bei Abgabe der Schüsse eingenommenen Standpuncts konnten Schüsse auf das französische Gebiet wegen des in der Mitte liegenden Jungholzes nicht abgegeben werden. Das Jägercommando in der Oberförsterei Schirmeck ist seit mehreren Jahren nothwendig wegen der ständigen Wilddieberei, die von Franzosen auf den gut gepflegten Jagdgründen begangen werden. Die militairgerichtliche Untersuchung ist eingeleitet. Nach den bisherigen Erhebungen scheint Kaufmann in berechtigter Ausübung des ihm gewordenen Auftrags gehandelt zu haben; er mußte nach Lage der dortigen Verhältnisse den Einbruch von Wilderern auf deutsches Gebiet annehmen.

* Paris, 27. September. („Vossische Zeitung".) Der Bericht über den Grenzzwischenfall, den Staatsanwalt Sadoul aus Nancy, derselbe, der auch die Untersuchung im Schnäbele-Fall geführt, abgefaßt hat, trifft heute früh hier ein und wird der Berathung des Ministerraths zur Unterlage dienen. Letzterer wird heute die dem Geschäftsträger Raindre in Berlin zu telegraphirende Unterweisung feststellen. Von einer verfrühten Rückkehr Herbette's auf seinen Posten ist keine Rede. In der gestrigen Unterredung zwischen Flourens und Graf Münster, die dreiviertel Stunden dauerte, konnte Letzterer nur erklären, daß er noch keinerlei thatsächliche Mittheilungen und Instructionen aus Berlin empfangen habe, also einstweilen nur die Mittheilungen der französischen Regierung entgegennehmen könne, doch soll er keine Ueberzeugung von einer raschen Erledigung des Zwischenfalls nach Maßgabe des Völkerrechts ausgedrückt haben. Die Polizei verhaftete einige Zeitungsverkäufer, welche den „Intransigeant" mit dem Rufe: „Abscheulichkeit zweier Franzosen durch Deutsche!" ausschrien. — Der Bagciermajor Gentil, der beurlaubt war, wurde angewiesen, sofort auf seinen Posten zurückzukehren.

Die ersten Nachrichten über Freiherr von Wangen's Verwundung erweisen sich glücklicherweise als arg übertrieben; er hat blos eine Fleischwunde am rechten Oberschenkel, einen sogenannten „Hautfleischschuß" erhalten, und von einer Amputation des Beines ist keine Rede mehr. Er liegt in Lunéville und wird von seiner aus Metzheim herbeigeeilten Mutter gepflegt. Der getödtete Brignon wurde gestern beerdigt; er hinterläßt eine Frau und vier kleine Kinder im Elend, und der Anblick der hinter dem Leichenwagen einhergehenden Witwe und Waisen wirkte auf die Bevölkerung sehr erschütternd. Dr. Wendling, der die Leichenöffnung vorgenommen, will an der Beschaffenheit der Unterleibswunde erkannt haben, daß der Schuß aus etwa 250 Meter Entfernung abgefeuert wurde. Eine solche Feststellung ist unmöglich; man kann nur erkennen, ob ein Schuß aus allernächster Nähe abgefeuert wurde, oder ob die Kugel matt war; die zwischen diesen Extremen liegenden Entfernungen entziehen sich genauerer ärztlicher Schätzung. Wendling's Angabe würde beweisen wollen, daß die Angeschossenen außerhalb Reichweite des deutschen Soldaten waren. Hier wird allgemein angenommen, daß Deutschland die Hinterbliebenen des Getödteten entschädigen werde. Durch alle Blätter, mit Ausnahme des wüst hetzenden „Intransigeant", geht die Berechtigung, daß die deutsche Regierung für den Unglücksfall zwar nicht geradezu verantwortlich gemacht werden könne, daß aber die häufige Wiederholung ärgerlicher Reibungen an der Grenze entweder für das Bestehen allzu strenger Vorschriften, oder für die Verwendung ungeeigneter Personen spreche, und daß da Wandel geschafft werden müsse, wenn der deutschen Regierung an der Friedenserhaltung liege. Man könne den Weiterdenkenden unmöglich auf die Dauer dem Urtheil beschränkter und tollkühner Grenzjäger überantworten.

* Paris, 27. September. („Nationalzeitung".) Alle Berichte der Journale aus Nancy bestätigen, daß der französische Dragonerlieutenant von Wangen und der Bigarre Brignon das französische Gebiet nicht verlassen haben, während der Jäger Kaufmann behauptet, das Gegentheil gesehen zu haben. Die gestern dem deutschen Botschafter Grafen Münster vom französischen Minister des Auswärtigen Flourens gemachten Mittheilungen waren nur die telegraphischen Berichte des die Untersuchung leitenden Generalprocurators in Nancy, dessen officieller Bericht heute eintrifft. Officiös wird jetzt hervorgehoben, daß die diplomatische Action über die Angelegenheit noch nicht beginnen konnte. Die darauf bezügliche gestrige

SLUB
Wir führen Wissen.